

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 3. September 1918.

### Inhalt.

**Verordnungen:** des Ministeriums der Finanzen: die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst, hier die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend; die Weinsteuern betreffend; den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken betreffend.

## Verordnung.

(Vom 24. August 1918.)

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst, hier die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend.

Zum Vollzug der Landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 391), werden auf Grund der §§ 1 und 3 dieser Verordnung nachstehende Vorschriften erlassen:

### § 1.

Kriegsteilnehmer, die nach bestandener Diplomprüfung als Baupraktikanten aufgenommen werden wollen, haben bei ihrer Meldung (§ 3 der Landesherrlichen Verordnung, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1914, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 335) dem Ministerium der Finanzen anzugeben, ob und in welchem Umfange eine Anrechnung von Kriegsdienst auf das Hochschulstudium bereits stattgefunden hat. Das Ministerium der Finanzen bestimmt alsdann die Art der Verteilung der etwa noch verbleibenden Restzeit des anrechnungsfähigen Kriegsdienstes auf die einzelnen Abschnitte des Vorbereitungsdienstes. Bei den als Baupraktikanten aufgenommenen Kriegsteilnehmern wird der zu berücksichtigende Kriegsdienst bis zu einem Jahre auf den Rest der noch abzuleistenden Abschnitte des Vorbereitungsdienstes verhältnismäßig verteilt.

### § 2.

Für die Kriegsteilnehmer wird der Umfang des zu fertigenden größeren Entwurfes (§ 10 der unter 1 genannten Verordnung) soweit eingeschränkt, daß dieser in sechs Wochen bearbeitet werden kann.